§. 52.

7.) Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 53.

8.) Confiscation.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 54.

9.) Moratorien.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 55.

10.) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56.

1.) Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künf-